

Ehrenordnung

§ 1

(1) Der SSV Köfering 1926 e.V. kann Mitglieder des Vereins wegen besonderer Verdienste ehren. Die Verdienste sollen um die Forderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben werden.

(2) Die Ehrungen sind:

1. Verleihung von
 - a) Einer Urkunde
 - b) Einer Vereinsnadel in Bronze und einer Urkunde.
 - c) Einer Vereinsnadel in Silber und einer Urkunde.
 - d) Einer Vereinsnadel in Gold und einer Urkunde
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 2

(1) Ehrungen nach §1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 1. Vorsitzenden vorgenommen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird, nach Beschluss einer Mitgliederversammlung entsprechend §10 Abs. 2 der Verbandsatzung, vom 1. Vorsitzenden vorgenommen. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde, die das Beschlussdatum der Mitgliederversammlung und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden enthalten muss, und einen Ehrenteller.

(3) Anträge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes werden nach einem Beschluss des Vereinsausschusses der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

§ 3

(1) Eine Urkunde (§1 Abs. 2 Nr. 1a) ist für 20-jährige Mitgliedschaft im Verein zu verleihen.

Die Vereinsnadel in Bronze und eine Urkunde (§1 Abs. 2 Nr. 1b) sind für 30-jährige Mitgliedschaft im Verein zu verleihen.

Die Vereinsnadel in Silber und eine Urkunde (§1 Abs. 2 Nr. 1c) sind für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein zu verleihen.

Die Vereinsnadel in Gold und eine Urkunde (§1 Abs. 2 Nr. 1d) sind für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein zu verleihen.

(2) Die Zeit der Mitgliedschaft wird aus den Mitgliederdaten vom Vorstand und dem Mitgliedenerwartner festgelegt und ab dem Eintrittsdatum anerkannt.

§ 4

Vereinsmitglieder erhalten zum

30. und 40. Geburtstag eine Glückwunschkarte,

50., 60., 65. Geburtstag eine Glückwunschkarte und eine Flasche Wein,

70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag einen Glückwunschkarte und einen Geschenkkorb im Wert von 40 Euro.

91., 92., 93., 94., 95., 97., 98., 99. Geburtstag eine Glückwunschkarte

§ 5

Der Vereinsausschuss kann zusätzliche Ehrungen, in Form von Vereinsnadeln und Urkunden, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind, vornehmen.

§ 6

Wenn ein Vereinsmitglied stirbt, soll eine Fahnenabordnung des Vereins an der Beerdigung teilnehmen. Ebenso kann ein Grabsteck im Wert von 50 Euro gerichtet bzw. eine Spende in Höhe von 50 Euro gegeben werden. Für die Ehrdigung ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.

§ 7

Ehrungen des Vereins können wegen eines Vergehens, das zum Ausschluss vom Verein nach §5 Abs. 3 der Verbandsatzung oder zu Verbandsstrafen nach §6 der Verbandsatzung führt, durch den Vereinsausschuss entzogen werden.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2016 in Kraft und ersetzt bisherige Regelungen und Gepflogenheiten.


Gudrun Fleisch
1. Vorsitzende

.....
Markus Mand
2. Vorsitzende

.....
Robert Lausser
Kassier


Elisabeth Langhammer
Schriftführer

.....
Natalie Pflüger
Mitgliedenerwartner